

# STADIONORDNUNG

In Ausübung der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH als Besitzer und als Nutzer zustehenden Haus- und Organisationsrechts wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

## § 1 Geltungsbereich

1. Diese Stadionordnung dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Verkehrssicherheit im Bereich der umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des BORUSSIA-PARKS (im Folgenden: „Stadion“).
2. Materielle Rechtsgrundlage der Stadionordnung ist das Hausrecht des Stadioneigentümers als Veranstalter im Stadion.
3. Die Besucher des Stadions erkennen mit dem Erwerb einer Eintrittskarte für das Stadion, spätestens mit dem Betreten des Stadions, diese Stadionordnung als verbindlich an.

## § 2 Widmung

1. Das Stadion dient vornehmlich der Durchführung von Sportveranstaltungen. Darüber hinaus können auch Veranstaltungen nichtsportlicher Art zugelassen und durchgeführt werden (z.B. Konzertveranstaltungen). Die Stadionordnung gilt für Veranstaltungen jeglicher Art, welche im Stadion durchgeführt werden.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung des Stadions und der dazugehörigen Anlagen besteht nur im Rahmen der in Abs. 1 genannten Zweckbestimmung.
3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht. Über eine etwaige Überlassung entscheidet die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH.

## § 3 Aufenthalt

1. Sofern im Stadionbereich eine Veranstaltung stattfindet, ist der Zutritt und Aufenthalt im Zuschauerbereich nur den Personen gestattet, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis (z.B. Ehrenkarte, Arbeitskarte) mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.
2. Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist der Zutritt zum Stadion nur in Begleitung einer volljährigen aufsichtspflichtigen Person gestattet. Kindern unter 7 Jahren ist der Zutritt zu Block 16 auch in Begleitung eines Erwachsenen **nicht** gestattet.
3. Zutrittsberechtigt ist nur, wer das Ticket rechtmäßig erworben hat. Die Weitergabe von Tickets ist nur an dem Veräußerer bekannte Personen zulässig. Der Ticketweiterverkauf über das Internet ist unzulässig. Es gilt die jeweils gültige Fassung der allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen (ATGB) der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH für den Erwerb von Tickets.
4. Stadionbesucher haben den auf dem Ticket für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen. Beim Verlassen des Stadionbereichs verliert das Ticket seine Gültigkeit; das gilt auch für die Besitzer einer Jahreskarte hinsichtlich der Zugangsberechtigungen an dem konkreten Spieltag!
5. Aus Sicherheitsgründen sowie zur Abwehr von Gefahren oder aus sonstigen sachlichen, vom Veranstalter nicht zu vertretenden Gründen sind die Stadionbesucher auf Anweisung des Ordnungsdienstes (OD) oder der Polizei verpflichtet, einen anderen als auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einzunehmen.
6. Die Nordkurve (Blöcke 13-19 im Unterrang und 13A-19A im Oberrang) sowie Block 20 der Westtribüne (aufgrund der Zugangssituation ist ein direkter Zugang zur Nordkurve möglich) ist Heimfanbereich des BORUSSIA-PARKS. Es ist verboten, sich als Gastfan in diesem Bereich aufzuhalten bzw. zu verweilen. Der OD und die Polizei sind angewiesen und berechtigt, Zuschauer, die als Gastfan zu erkennen sind oder durch ihr Verhalten auffallen, auch wenn sie ein gültiges Ticket für diesen Bereich besitzen, aus diesem zu entfernen, wobei ihnen -soweit dies im Einzelfall möglich ist- ein anderer geeigneter Platz zugewiesen werden kann. Kann kein anderer geeigneter Platz angeboten werden, wird der betreffende Gastfan aus dem Stadion verwiesen oder der Zutritt zum Stadion verweigert.

7. Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von Borussia Mönchengladbach getroffenen Anordnungen.
8. Im Geltungsbereich der Stadionordnung darf sich nicht aufhalten, wer alkoholisiert ist, unter dem Einfluss von Rauschmitteln oder Betäubungsmitteln steht, gefährliche oder gemäß §7 der Stadionordnung verbotene Gegenstände bei sich führt oder die Absicht hat, die Sicherheit zu gefährden.
9. Zur Sicherheit der Besucher und zur Gefahrenabwehr werden das Stadion und das Umfeld des Stadions videoüberwacht.

#### **§ 4 Eingangskontrollen durch den Ordnungsdienst (OD)**

1. Jeder Besucher ist verpflichtet, beim Betreten der Stadionanlage, an den Kontrollstellen und innerhalb des Stadions der Polizei oder dem OD sein Ticket oder seinen Berechtigungsausweis vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Der OD ist berechtigt, die Identität der Besucher durch Einsichtnahme in die von der Behörde ausgestellten Ausweispapiere (Personalausweis, Reisepass, etc.) zu überprüfen. Personen, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung oder Identitätsprüfung verweigern, können bei der Besucherkontrolle zurückgewiesen und am Betreten des Stadions gehindert werden.
2. Der OD ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - darauf zu durchsuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Sachen und kann nur mit Zustimmung durch den Betroffenen erfolgen. Personen, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, werden zurückgewiesen und am Betreten des Stadions gehindert! Für Durchsuchungen stehen, soweit notwendig, separate Räumlichkeiten zur Verfügung.
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden zurückgewiesen und am Betreten des Stadions gehindert. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein bundesweit wirksames oder ein stadionbezogenes Betretungsverbot ausgesprochen wurde und für Besucher, die eine Durchsuchung gemäß § 4 Abs. 1, 2 verweigern.
4. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht!

#### **§ 5 Verhalten im Stadion**

1. Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – nicht mehr als nach den Umständen (un-)vermeidbar - behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen des Veranstalters, des Ordnungsdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden Folge zu leisten.
3. Die als Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie als Sicherheitslaufzonen gekennzeichneten Zonen sind für den bestimmungsgemäßen Zweck freizuhalten.
4. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisungen der nach § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2 Berechtigten andere Plätze als auf ihren Eintrittskarten vermerkt (auch in anderen Sektoren) einzunehmen oder das Stadion und die angrenzenden Außenanlagen zu verlassen.
5. Während der laufenden Veranstaltung ist es untersagt, im Sitzplatzbereich zu stehen.
6. Unbeschadet dieser Stadionordnung können erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der in § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2 genannten Personen ist Folge zu leisten.

#### **§ 6 Verbote**

1. Der Verein Borussia VfL 1900 Mönchengladbach spricht sich gegen fremdenfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende, links- bzw. rechtsextreme Tendenzen aus. Aus diesem Grund können Personen, die vor allem von ihrem äußeren Erscheinungsbild in Zusammenhang mit ihrer politischen Einstellung den Eindruck einer extremen Haltung erwecken, von Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Zum äußeren Erscheinungsbild zählt insbesondere das zur Schau stellen von Tattoos mit erkennbar radikalem Hintergrund, eine typische Bekleidung mit themenbezogenen Schriftzeichen, bei denen verschiedene Zahlen bzw. Buchstabenkombinationen die Haltung des Trägers deutlich machen oder

bestimmte Marken, die als Erkennungsmerkmal dienen. Weiterhin können Personen, die eine solche extreme Haltung durch Fahnen, Aufnäher, Propagandamaterial oder Ausrufe darstellen, von Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Es ist insbesondere untersagt:

- a. menschenverachtende, gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale, politisch-extremistisch, obszöne-anstößige oder provokative-beleidigende Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
  - b. Grußformen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten und Symbole von verfassungswidrigen oder feindlichen Organisationen zu zeigen.
2. Der Verein Borussia VfL 1900 Mönchengladbach steht für eine weltoffene, tolerante Fußballkultur und spricht sich somit ausdrücklich gegen Diskriminierung Dritter aufgrund deren Rasse, deren Geschlecht oder Sprache, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Identität aus. Es ist insbesondere untersagt, öffentlich in irgendeiner Form die Menschenwürde einer anderen Person – insbesondere der Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, anderen Offiziellen und Zuschauern – durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen, Gesänge, Parolen oder auf andere Weise (z.B. durch das Entrollen von Transparenten) zu diffamieren.
3. Überdies ist den Besuchern untersagt:
- a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen oder die Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu überklettern;
  - b) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, der Innenraum, die Funktionsräume) ohne Genehmigung des Veranstalters oder der Polizei zu betreten;
  - c) in einer Aufmachung, verumumt oder Gegenstände mit sich zu führen, die darauf gerichtet sind, die Feststellung der Identität zu verhindern und / oder mit auf rassistischer, fremdenfeindlicher oder rechtsradikaler Einstellung hinweisende Kleidung, aufzutreten;
  - d) Gegenstände jeglicher Art zu werfen;
  - e) ohne behördliche Genehmigung Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder sonstige pyrotechnische Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Rauchbomben o.ä. abzubrennen oder abzuschließen oder dabei behilflich zu sein oder dazu anzustiften;
  - f) sich ohne schriftliche Erlaubnis der zuständigen Stellen (z.B. Veranstalter, Stadioneigentümer, Ordnungsbehörde) gewerblich zu betätigen, Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen, Werbeprospekte, -banner o.ä. zu verkaufen, zu verteilen oder zu präsentieren sowie Gegenstände zu lagern oder Sammlungen durchzuführen. Ebenso ist untersagt, werbliche Darstellungen durch einzelne Personen oder durch deren Kleidung oder durch eine gemeinschaftliche Illustration vorzunehmen;
  - g) ohne vorherige Zustimmung mit Borussia VfL 1900 Mönchengladbach Ton, Bild, Beschreibungen oder Resultate der Veranstaltung aufzunehmen oder diese ganz oder teilweise über Internet oder andere Medien (einschließlich Mobilfunk) zu übertragen oder öffentlich zu verbreiten oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Fotos und Bilder, die von Zuschauern bei einem Spiel erstellt werden, dürfen ausschließlich für private Zwecke verwendet werden. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung;
  - h) Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu zerkratzen, zu bekleben oder zu beschädigen, gleich welcher Art;
  - i) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen;
  - j) den Geltungsbereich dieser Ordnung ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort auf einer nicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausgewiesene Fläche zu parken;
  - k) 2,5 Stunden vor Spielbeginn nach Einlass der Teilnehmer innerhalb des Stadiongelandes – ohne Genehmigung des Stadioneigentümers – Kraftfahrzeuge einzusetzen;
  - l) das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, sowie das Nächtigen in der Stadionanlage;

- m) Verkehrsflächen, insbesondere Geh- und Fahrwege einzuengen und Verkaufsstände auf Grünflächen aufzustellen;
- n) sich im Umfeld und bei Veranstaltungen im Sinne dieser Stadionordnung mit anderen zusammenzurotten. Eine Zusammenrottung liegt vor, wenn mehrere Personen zu einem gemeinschaftlichen Handeln mit erkennbarem Willen auf Störung des öffentlichen Friedens zusammentreten.

## § 7 Verbotene Gegenstände

1. Das Mitführen, Bereithalten und Überlassen folgender Gegenstände ist untersagt:
  - a) Menschenverachtendes, rassistisches, fremdenfeindliches, rechts- bzw. linksradikales oder gewaltverherrlichendes Propagandamaterial;
  - b) Symbole von verfassungswidrigen oder feindlichen Organisationen zu zeigen;
  - c) Waffen jeglicher Art;
  - d) Schutzwaffen bzw. -kleidung oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren;
  - e) Sachen, die als Waffen oder Wurfgegenstände Verwendung finden können;
  - f) ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende fest, flüssige oder gasförmige Substanzen;
  - g) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material (z.B. Kunststoff, PET) hergestellt sind (erlaubt sind „TetraPak“-Verpackungen bis 0,5 Liter);
  - h) alkoholische Getränke oder Rauschmittel jeglicher Art;
  - i) sperrige Gegenstände wie Regen-/Stockschirme, Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, Taschen oder Rucksäcke (größer als DIN A4 / bzw. die über einer Größe von 25 cm x 25 cm x 25 cm liegen), Motorradhelme;
  - j) Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Rauch, Bomben sowie Wunderkerzen und andere pyrotechnische Gegenstände;
  - k) Teleskopstäbe jeglicher Art (z.B. Selfiestick), externe Stromquellen (z.B. Powerbank);
  - l) Drohnen oder sonstige Flugobjekte jeglicher Art;
  - m) sofern kein gültiger Fahnenpass oder sonstige durch die Borussia erteilte Ausnahmegenehmigung vorgezeigt werden kann, Fahnen oder Transparentstangen, die länger als 1,50 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist;
  - n) sichtbehindernde Transparente mit der Absicht, unerlaubte Handlungen zu verdecken, zu entrollen;
  - o) mechanisch betriebene Lärminstrumente, Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (z.B. Fanfaren, luft- oder gasbetriebene Hörner, Vuvuzela, Megaphon) oder sonstige gefährliche Gegenstände (z.B. Laserpointer);
  - p) werbende oder kommerzielle Gegenstände sowie politisch-extremistisch, obszön-anstößige, provokativ-beleidigend oder religiöse Gegenstände jeglicher Art, wie Banner, Schilder, Flugblätter ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Veranstalter;
  - q) Geräte oder Anlagen, die zum Aufnehmen von Bild und/oder Ton genutzt werden können;
  - r) Dem Veranstalter bleibt vorbehalten, im Einzelfall das Mitführen von weiteren Gegenständen zu untersagen, soweit dies für die Sicherheit der Veranstaltung erforderlich ist. Dies gilt im Besonderen für sicherheitsrelevante Spiele.
  - s) Der Veranstalter ist berechtigt, die verbotenen Gegenstände für die Dauer der Veranstaltung in Verwahrung zu nehmen.
2. Das Mitführen von Tieren ist untersagt.
3. Das Mitführen medizinisch notwendiger Gehhilfen ist aus Sicherheitsgründen (Freihalten von Flucht- und Rettungswegen) nur im Bereich der Sitzplätze und/oder der ausgewiesenen Sonderplätze erlaubt. Der Ordnungsdienst ist berechtigt, dem Besucher, der eine Gehhilfe bei sich führt, gemäß § 5 Abs. 4 eine entsprechende Platzierung zuzuweisen.
4. Der Verein kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 6, 7 erteilen, sofern eine Ausnahmeregelung gerechtfertigt erscheint und keine öffentlichen oder sicherheitstechnischen Interessen entgegenstehen. Voraussetzung dafür ist ein von den betreffenden Besuchern rechtzeitig vorher gestellter Antrag beim Veranstalter. Die Identität dieser Besucher wird durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere überprüft und notiert. Heimfans wird unter Vorbehalt ein sog. „Fahnenpass“ ausgestellt, der die Nutzung und das Einbringen der Gegenstände legitimiert.

## **§ 8 Alkoholierte oder unter Drogeneinfluss stehende Personen**

1. Werden im Geltungsbereich dieser Ordnung Personen angetroffen, die alkoholisiert sind oder unter Einfluss von anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln (z.B. Rauschgift oder Betäubungsmitteln) stehen, können sie aus diesem Bereich oder aus dem Stadion verwiesen werden.
2. Besuchern, die stark alkoholisiert sind (Richtwert: 1,1 ‰), wird kein Aufenthalt im Stadion gewährt.

## **§ 9 Haftungsausschluss**

1. Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Veranstalter nicht.
2. Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter ungeachtet dessen unverzüglich zu melden.

## **§ 10 Zuwiderhandlungen**

1. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so wird Anzeige erstattet.
2. Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen, den zukünftigen Ticketerwerb untersagt bekommen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
3. Für jeden Verstoß gegen die vorgenannten Verbote kann Borussia VfL 1900 Mönchengladbach eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500 € verlangen. Weiter gehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
4. Sollte der Veranstalter durch ordnungswidriges Besucherverhalten zu Schadenersatzansprüchen und/oder Geldstrafen von dritter Seite (DFB/DFL, UEFA, FIFA u.a) herangezogen werden, so werden diese Ansprüche im Regresswege gegen die Verursacher geltend gemacht.
5. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

## **§ 11 Festsetzung von Stadionverboten**

Stadionverbote werden bei Handlungen, die die Sicherheit im Stadion beeinträchtigen, zeitnah ausgesprochen. In der Regel erfolgt dies bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen dieser Handlung. Es können Stadionverbote mit einem örtlichen und einem bundesweit gültigen Geltungsbereich ausgesprochen werden. Der Betroffene hat die Gelegenheit zur Stellungnahme, die möglichst schriftlich beim Stadionverbotsbeauftragten der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH einzureichen ist. Wird die Stellungnahme vor der Festsetzung eines Stadionverbotes abgegeben, dann wird sie bei der Entscheidung berücksichtigt. Ansonsten kann die Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Stadionverbotes abgegeben werden. Die Festsetzung des Stadionverbotes wird dann unter Berücksichtigung der Stellungnahme und den vorliegenden Erkenntnissen erneut geprüft und beschieden. Bei Vorlage neuer Tatsachen kann dies zu einer Aufhebung oder Reduzierung des Stadionverbotes führen.

Es gelten die DFB Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten.

Mönchengladbach, 8. August 2018  
Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH

Die Geschäftsführung